

BGer 6B_551/2019 vom 12. Juni 2019

Bundesgericht, 2019-06-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_551_2019

FR: TF 6B_551/2019 du 12 juin 2019

IT: TF 6B_551/2019 del 12 giugno 2019

Erwägungen

E. 1

Das Obergericht des Kantons Thurgau verurteilte den Beschwerdeführer in Bestätigung des erstinstanzlichen Schuldspruchs wegen Beschimpfung und versuchter Nötigung zu einer bedingten Geldstrafe von 10 Tagessätzen à Fr. 100.-- und einer Busse von Fr. 500.-- (Ersatzfreiheitsstrafe 5 Tage).

Der Beschwerdeführer beantragt mit Beschwerde, er sei vollumfänglich freizusprechen.

E. 2

Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebegründung in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt, wobei für die Anfechtung des Sachverhalts qualifizierte Begründungsanforderungen gelten (vgl. Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG). Die beschwerdeführende Partei kann in der Beschwerdeschrift nicht bloss die Rechtsstandpunkte, die sie im kantonalen Verfahren eingenommen hat, erneut bekräftigen, sondern hat mit ihrer Kritik an den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz anzusetzen (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116). Im Rahmen der Willkürzüge genügt es nicht, einen von den tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz abweichenden Sachverhalt zu behaupten oder die eigene Beweiswürdigung zu erläutern (BGE 137 II 353 E. 5.1; Urteil 6B_3/2016 vom 28. Oktober 2016 E. 2.2; je mit Hinweisen).

E. 3

Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Begründungsanforderungen nicht. Die Vorinstanz begründet ihr Urteil ausführlich. Damit befasst sich der Beschwerdeführer nicht substantiiert. Stattdessen bezeichnet er die Sachverhaltsfeststellungen der Vorinstanz als "reine Annahmen" sowie als "einseitige, falsche, nicht beweisbare Behauptungen" und schildert den Sachverhalt eingehend, so wie er sich aus seiner subjektiven Sicht zugetragen haben soll. Seine Vorbringen gehen nicht über eine unzulässige appellatorische Kritik hinaus. Warum die vorinstanzliche Beweiswürdigung willkürlich sein bzw. das Urteil in tatsächlicher und/oder rechtlicher Hinsicht gegen das Recht im Sinne von Art. 95 BGG verstossen könnte, ergibt sich aus der Beschwerde nicht. Entsprechend ist darauf im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 4

Der Beschwerdeführer trägt die Kosten des Verfahrens (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.